

Merkblatt zur Praktischen Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule

für den Agrarbereich, die Floristik
und die Bio- und Umwelttechnologie

Ziele des Praktikums

Für Schülerinnen und Schüler, die in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule für Agrarwirtschaft (FOS 11 und 12) an einem Berufskolleg eintreten, ist ein einjähriges fachbezogenes Praktikum während des Besuches der Klasse 11 vorgeschrieben. Es ergänzt den Unterricht der Klasse 11. Jede/r Teilnehmer/in ist Schüler/in und Praktikant/in zugleich. Das Praktikum hat die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten,
- die Berufswahlentscheidung abzusichern und
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 12 wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

Praktikumsvertrag

Die praktische Ausbildung erfolgt in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb. Der vollständige Praktikumsvertrag ist bis zum 30.04. des Jahres am Berufskolleg einzureichen. Der Vorlagetermin ist einzuhalten, damit ggf. auftretende Unklarheiten beseitigt werden können. Eine Vergütung ist einzutragen. Vor Aufnahme des Praktikums ist eine medizinische Erstuntersuchung durchzuführen, die Bescheinigung darüber ist der Schule vor Beginn des Praktikums vorzulegen.

Organisation des Praktikums

a) Dauer

Das Praktikum erstreckt sich über ein Schuljahr, d.h. vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Enden die Sommerferien bereits vor dem 01.08., muss das Praktikum bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein. Eine Möglichkeit zur Lösung dieses Problems besteht darin, den Resturlaub an das Ende der Sommerferien zu legen.

b) Schulbesuch

Während der Schulzeit wird wöchentlich an zwei Tagen Unterricht (zwölf Stunden) erteilt.

c) Arbeitszeit

Diese 12 Unterrichtsstunden werden als Zeitstunden auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet. Für die Erledigung der schulischen Aufgaben räumt der/die Ausbilder/in dem/der Praktikant/in einen angemessenen Zeitraum der betrieblichen Arbeitszeit ein.

Die wöchentliche Arbeitszeit des/der Praktikanten/in richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und ist bei Jugendlichen, die noch

nicht 18 Jahre alt sind, nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu gestalten.

d) Urlaub

Der Urlaub ist grundsätzlich während der Schulferien zu gewähren und in Anspruch zu nehmen, richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und ist bei Jugendlichen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu geben.

Begriffsdefinition: 1 Woche hat 7 Wochentage, 6 Werktage, 5 Arbeitstage

Auszug aus § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG):

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren
- (2) Der Urlaub beträgt jährlich
 1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
 2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
 3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

e) Überbetriebliche Ausbildung

Die Praktikanten/innen der Fachrichtung Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Pferdewirtschaft sowie weiterer Fachrichtungen der Agrarwirtschaft nehmen im Verlauf der FOS 11 an einem Lehrgang der Landwirtschaftskammer (Deula) teil.

Für die Praktikanten/innen der Fachrichtungen Landwirtschaft und Gartenbau findet ein weiterer Lehrgang auf Haus Düsse bzw. in Wolbeck statt. Die Kosten trägt der Praktikumsbetrieb (vgl. § 3.3 Praktikumsvertrag). Sie betragen je Lehrgang bis zu 160 Euro.

Die Praktikantinnen der Floristik nehmen an zwei überbetrieblichen Lehrgängen des FDF im Gregor-Mendel-Berufskolleg teil. Die Kosten betragen jeweils 45 Euro.

Für die Fachrichtung Bio- und Umwelttechnologie werden z.Z. keine Lehrgänge für die Praktikantinnen/Praktikanten angeboten. Aus diesem Grund ist im Praktikumsvertrag der Abs. 3 in § 3 ersatzlos zu streichen.

Erfolgskontrolle der praktischen Ausbildung/Praktikumsberichte

Der/die Praktikant/in dokumentiert die während der Ausbildungsabschnitte gewonnenen Erkenntnisse in Form von vier Berichten. Die Berichte sind in der Schule zu folgenden Terminen abzugeben: 15.10., 15.12., 01.03. und 01.05. Vor der Abgabe in der Schule sind die Berichte den Ausbilder/innen vorzulegen. Der/Die Ausbilder/in prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit der Berichte, insbesondere überprüft er/sie, ob sich die Ausarbeitungen auf Tätigkeiten und Erkenntnisse beziehen, die der/die Praktikant/in im Ausbildungsbetrieb erworben hat. Er/Sie unterstützt den/die Praktikanten/in bei der Erstellung der Berichte und räumt ihm/ihr dafür einen entsprechenden Zeitraum ein. Die Schule bewertet die Ausarbeitungen.

Nach Beendigung des Praktikums bestätigt der Ausbildungsbetrieb dem/der Praktikanten/in die ordnungsgemäße Durchführung und das Vorliegen von vier Berichten.

Die Berichte, die mindestens mit der Note ausreichend bewertet sein müssen, sind Voraussetzung für die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule sowie für die Anerkennung von Praktikumszeiten an den Fachhochschulen, bzw. für die Anerkennung des 1. Lehrjahres bei einer anschließenden Ausbildung.

Weitere Informationen

Informationen zum Praktikum und zur schulischen Ausbildung erhalten Sie über unsere Homepage www.gmbk.de oder direkt beim Gregor-Mendel-Berufskolleg.

Ansprechpartner: Herr Steinemann (Beratungslehrer) – 05251/ 87005-7

Anschriften und Telefonnummern von Ausbildungsbetrieben finden Sie unter
http://www.kreis-paderborn.de/bk/angebote/01_fos/entries/07_nuetzliche-adressen.php